

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Kerstin Andreae, Jerzy Montag, Dr. Thea Dückert, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Birgitt Bender, Alexander Bonde, Christine Scheel, Brigitte Pothmer, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/6140, 16/9737 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Handelsgesetzbuch entsprechende Regelungen zu schaffen, damit die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und die Offene Handelsgesellschaft (OHG) zur Haftungsbeschränkung optieren können mit dem Ziel zur Gründung einer Personengesellschaft mit beschränkter Haftung (PmbH).

Berlin, den 25. Juni 2008

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**

#### **Begründung**

Mit dem MoMiG-Entwurf macht die Bundesregierung sehr weit reichende Vorschläge zur Reform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Erfreulicherweise berücksichtigt die Bundesregierung auch die Interessen junger Existenzgründer und -gründerinnen und führt in dem Entwurf eine neue Gesellschaftsform, die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft, ein. Zur Gründung einer solchen haftungsbeschränkten Gesellschaft ist kein Stammkapital erforderlich. Damit wird all jenen Menschen erste Hilfe geleistet, die schnell und kostengünstig ihre Geschäftsideen mit einer Haftungsbeschränkung am Markt verwirklichen wollen.

Der Vorschlag ist aber nicht weitgehend genug. Auch die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft ist nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung eine Kapitalgesellschaft und wird als Körperschaft besteuert werden. Kapitalge-

sellschaften werden mit Körperschaftssteuer und damit vom ersten Euro Gewinn an mit derzeit rund 30 Prozent (einschließlich Gewerbesteuer) besteuert. Eignerinnen und Eigner von Kapitalgesellschaften können weder persönliche Freibeträge und Sonderausgaben noch außergewöhnliche Belastungen innerhalb des Unternehmens geltend machen, denn eine Kapitalgesellschaft ist ein eigenes Steuersubjekt. Mit Einführung der Abgeltungssteuer ab 2009 werden entnommene Gewinne zudem noch einmal mit 25 Prozent besteuert. Für kleine und mittlere Unternehmen, denen die Unternehmergesellschaft angeboten wird, würde die Besteuerung als Kapitalgesellschaft weiterhin eine erhebliche Steuerlast bedeuten, sobald sie in die Gewinnzone kommen. Kleine und mittlere Unternehmen würden dagegen in der Startphase weniger Steuern zahlen, würden sie der Einkommensteuer unterfallen. Für Kapitalgesellschaften besteht jedoch bislang keine Möglichkeit, sich wie eine Personengesellschaft besteuern zu lassen. Erst die Besteuerung als Personengesellschaft in Kombination mit der Haftungsbeschränkung schafft aber für ein Unternehmen in der Gründungsphase die notwendigen Voraussetzungen, um mit geringem Startkapital aber doch voller Einsatzfreude am Markt zu agieren.

Darüber hinaus sind Personengesellschaften zumindest für kleine Unternehmen hinsichtlich der Verwendung des Gewinns bzw. der Entnahme durch die Gesellschafterinnen und Gesellschafter flexibler als Kapitalgesellschaften.

Zwar können Unternehmen gegenwärtig bereits Personengesellschaften mit beschränkter Haftung gründen, allerdings stehen diese Möglichkeiten nicht den Angehörigen aller Berufe offen bzw. sind für kleine Unternehmen in der Gründungsphase nicht interessant.

So steht die Partnerschaftsgesellschaft, eine Personengesellschaft mit teilweise beschränkter Haftung, von vornherein nur Angehörigen freier Berufe zur Verfügung. Zudem vermittelt sie ihren Gesellschafterinnen und Gesellschaftern keinen umfassenden Haftungsschutz, sondern eine Haftungserleichterung bei sogenannten Berufsfehlern. Die Partnerinnen und Partner einer Partnerschaftsgesellschaft haften für andere Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldnerinnen und -schuldner regelmäßig unbeschränkt (§ 8 Abs. 1 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes).

Die zahlreichen Gründungen von GmbH und Co. KG zeigen das vorhandene Bedürfnis nach einer Personengesellschaft mit beschränkter Haftung. Bei der GmbH & Co. KG (Kommanditgesellschaft) handelt es sich um eine hybride Gesellschaftsform, die aus einer GmbH als persönlich haftendem Gesellschafter (Komplementär) und einer natürlichen Person als beschränkt haftendem Kommanditisten besteht. Die GmbH & Co. KG hat sich seit den 20er-Jahren vor allem aus steuerlichen Gründen rasch ausgebreitet, weil sie die Haftungsbeschränkung der GmbH mit der Besteuerung der Personengesellschaft verbindet. Die GmbH & Co. KG bietet zwar einen umfassenden Haftungsschutz und die Besteuerung als Personengesellschaft. Sie steht auch allen Unternehmerinnen und Unternehmern offen, sei es dass sie Ist-Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs sind oder sich freiwillig ins Handelsregister eintragen. Die Gründung einer GmbH & Co. KG ist aber aufwändiger als die Gründung einer GmbH. Denn für die GmbH & Co. KG muss ein Unternehmen zwei Gesellschaften gründen, eine als Komplementär einzusetzende GmbH und die operativ tätige KG. Das bedeutet neben anderen formalen Erfordernissen, dass das Unternehmen zwei getrennte Buchführungssysteme haben muss, aus denen zwei Jahresabschlüsse erstellt werden müssen etc. Deshalb ist ein solches Konstrukt in der Praxis normalerweise hinsichtlich der Gründungs- und laufenden Beratung kostenintensiver als eine typische Personengesellschaft. Schon nach geltender Rechtslage führen Versuche, die GmbH & Co. KG einfacher handhabbar – Einheits-GmbH & Co. KG: die KG hält sämtliche Anteile an ihrer Komplementärin, der GmbH – zu machen, zu Folgeproblemen, die sich aus der Natur der hybriden Gesellschaftsform ergeben.

Diese Schwierigkeiten bleiben auch dann, wenn die geplante haftungsbeschränkte Unternehmergeellschaft (UG haftungsbeschränkt) Komplementärin einer Kommanditgesellschaft werden könnte, was mangels eindeutiger Regelung im MoMiG unklar ist und gegebenenfalls erst durch die Rechtsprechung entschieden werden muss. Denn auch eine UG (haftungsbeschränkt) als Komplementärin macht die Gründung von zwei Gesellschaften erforderlich. Demgegenüber stellt sich die Existenz nur einer Gesellschaft die weniger komplizierte und flachere Konstruktion dar. Die UG (haftungsbeschränkt) mindert demnach nicht das Interesse an einer eigenständigen Personengesellschaft mit beschränkter Haftung.

Mit der englischen Limited Liability Partnership (LLP) könnte zudem neben der englischen Limited (Ltd.) eine weitere britische Gesellschaftsform in Konkurrenz zu den deutschen Gesellschaftsformen treten. Die LLP bietet den Unternehmensgründerinnen und -gründern den Haftungsschutz einer Kapitalgesellschaft und gleichzeitig die flexiblen Organisationsstrukturen einer Personengesellschaft. Bislang ist zwar noch nicht über die Zulässigkeit einer LLP in Deutschland entschieden worden. In der Literatur wird jedoch angenommen, dass die Rechtsprechung des BGH zur Limited auf LLPs übertragbar ist. Demnach wäre auch die Gründung einer LLP in Deutschland zulässig. Allerdings ist unklar, wie eine LLP mit Verwaltungssitz in Deutschland besteuert wird. Nach der bisherigen Steuerverwaltungspraxis zur vergleichbaren US-amerikanischen LLC wäre es vom Einzelfall abhängig, ob die LLP als Kapital- oder Personengesellschaft besteuert wird. Diese Unsicherheit hinsichtlich der Besteuerung macht die LLP für Unternehmen in Deutschland zurzeit noch wenig attraktiv. Dies könnte sich zwar dann ändern, wenn die Finanzverwaltung bei gehäuftem Auftreten von LLPs oder LLCs typisierende Qualifizierungsmerkmale entwickelt, um die Gesellschaft als Steuersubjekt oder Steuerobjekt zu qualifizieren. Allerdings kann die Verwendung einer Gesellschaft ausländischer Rechtsform für deutsche Unternehmen zu gravierenden Nachteilen führen. Die hierzulande meist nicht ausreichend bekannten Rechtsfolgen der englischen Gesellschaftsformen bestehen etwa darin, in englischer Sprache zu verfassen und unter Beachtung englischer Rechnungslegungsgrundsätze anzufertigende Jahresabschlüsse vorzulegen und zusätzlich bei den deutschen Finanzbehörden eine nach deutschem Recht erstellte Steuerbilanz einreichen zu müssen. In bestimmten Fällen kann auch – insbesondere für die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer – das strengere britische Insolvenzrecht anwendbar sein. Darüber hinaus ist insbesondere das Rechtsverhältnis der Gesellschafterinnen und Gesellschafter untereinander nach englischem Recht zu bestimmen, so dass etwa bei Auseinandersetzungen der Gesellschafterinnen und Gesellschafter die Beiziehung englischer Rechtsberaterinnen und Rechtsberater erforderlich ist. Das steigert die Kosten einer solchen Gesellschaftsform erheblich.

Um zu vermeiden, dass Unternehmensgründerinnen und -gründer künftig vermehrt auf ausländische Gesellschaftsformen zurückgreifen oder die Nachteile einer GmbH/UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG in Kauf nehmen müssen, ist es angebracht, die Gesellschaftsformen des deutschen Rechts insgesamt attraktiver zu gestalten. Dieses Ziel lässt sich durch die Verabschiedung eines Gesetzes erreichen, durch das auch Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Personengesellschaften (GbR und OHG) die Möglichkeit einer haftungsrechtlichen Beschränkung auf die vereinbarten Einlagen eingeräumt wird. Besonderes Augenmerk ist bei der Gestaltung einer solchen neuen Gesellschaftsform auf verbesserten Gläubigerinnen- und Gläubigerschutz durch strenge Rechnungslegungs- und Publizitätspflichten, erhöhte Verantwortung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter für die ausreichende Kapitalisierung der von ihnen betriebenen Gesellschaft und anderer Maßnahmen zum Schutz von Gesellschaft, Gesellschafterinnen und Gesellschafter und Gläubigerinnen und Gläubiger zu richten.

